

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes soll eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen vor dem Hintergrund vornehmen, dass die Thüringer Aufbaubank absehbar die Schwelle der Arbeitnehmermitbestimmung im Verwaltungsrat von 500 Beschäftigten überschreiten wird.

Bislang besteht der Verwaltungsrat im Regelfall nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Aufbaubankgesetzes aus sechs Mitgliedern. Lediglich im Fall des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Thüringer Aufbaubankgesetzes ist bei einer Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts an der Thüringer Aufbaubank bisher eine Aufstockung auf bis zu neun Mitglieder vorgesehen. Dieser Ausnahmefall für die Aufstockung soll durch den Fall ersetzt werden, dass die Schwelle zur Arbeitnehmermitbestimmung überschritten ist. Das bedingte Vorsehen dieser bis zu drei zusätzlichen Sitze im Verwaltungsrat führt dazu, dass bei Ausschöpfung der maximalen Anzahl der Sitze im Fall des Überschreitens der Schwelle zusätzlich zu den sechs von der Landesregierung zu entsendenden Mitglieder drei weitere Mitglieder des Verwaltungsrats als Vertreter der Arbeitnehmerschaft hinzutreten würden. Fallen die Voraussetzungen dieser sogenannten Drittelbeteiligung künftig wieder weg, würden diese drei zusätzlichen Sitze der Vertreter der Arbeitnehmerschaft wieder entfallen. Im Ergebnis kann somit sowohl eine Kontinuität der sechs Sitze der Landesregierung sichergestellt werden als auch die Drittelbeteiligung wirksam umgesetzt werden.

Der derzeit geltende § 7 Abs. 2 des Thüringer Aufbaubankgesetzes wird unter Anwendung der Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) vom 18. September 2017 (StAnz. Nr. 38 S. 1279) in der jeweils geltenden Fassung gestrichen, da die Verwaltungsratsmitglieder ihre Aufgabe persönlich ausüben.

In § 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Thüringer Aufbaubankgesetzes in der derzeit geltenden Fassung wird auf Vorschriften zur Mitbestimmung im Verwaltungsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz verwiesen. Da die einschlägigen Bestimmungen dazu inzwischen im Drittelbeteiligungsgesetz vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974) in der jeweils geltenden Fassung verankert sind, soll künftig auf diese Bestimmungen verwiesen werden. Gleichzeitig soll fortan die Verweisung auf die Bestimmungen der Mitbestimmung nicht mehr in § 7 Abs. 1 des Thüringer Aufbaubank-

gesetzes, sondern als § 7 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Aufbaubankgesetzes gefasst werden.

Die Regelung zur Teilnahme des Personalrats an Sitzungen des Verwaltungsrats soll ohne inhaltliche Änderung innerhalb des § 7 von Absatz 1 Satz 5 in Absatz 2 Satz 3 des Thüringer Aufbaubankgesetzes verschoben werden. Zudem soll in § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Thüringer Aufbaubankgesetzes wie für die Sparkassen in Thüringen oder bei der Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - geregelt werden, dass nur die Arbeitnehmerschaft der Thüringer Aufbaubank aktiv und passiv wahlberechtigt ist. Die Zugehörigkeit der Vertreter der Arbeitnehmerschaft im Verwaltungsrat ist zudem an das Fortbestehen der Wählbarkeitsvoraussetzungen und damit insbesondere des Arbeitsverhältnisses mit der Thüringer Aufbaubank geknüpft. Das ist aus Gründen des Landesinteresses im Hinblick auf das Geschäftsfeld der Thüringer Aufbaubank als Förderbank des Landes geboten.

Aus Anlass des Änderungsgesetzes sollen redaktionelle Änderungen und sprachliche Schärfungen in §§ 2, 8, 10, 12, 14 und 16 vorgenommen werden. Zudem soll das Thüringer Aufbaubankgesetz die amtliche Abkürzung "ThürAufbBG" erhalten und die Gleichstellungsbestimmung in § 19 erweitert werden.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes, mit dem die Neuregelungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und die Vertretung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat in § 7 Abs. 1 und 2 des Thüringer Aufbaubankgesetzes umgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 30. August 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 21./22./23. September 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Aufbaubankgesetz vom 21. November 2001 (GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz "(ThürAufbBG)" angefügt.
2. In der Einleitung des § 2 Abs. 2 Satz 1 und in § 2 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte "Europäischen Gemeinschaft" durch die Worte "Europäischen Union" ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 3" durch die Verweisung "Absatzes 2 Satz 1" ersetzt.
 - bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Beteiligung von Arbeitnehmern im Verwaltungsrat bestimmt sich nach den insoweit entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974) in der jeweils geltenden Fassung. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur Arbeitnehmer der Bank; entfallen bei einem Mitglied des Verwaltungsrats nach Satz 1 während der Mitgliedschaft die Voraussetzungen der Wählbarkeit, endet auch dessen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Ein Vertreter des Personalrats kann an den Sitzungen des Verwaltungsrats in beratender Funktion teilnehmen, wenn dem Verwaltungsrat keine Vertreter der Arbeitnehmer nach Satz 1 angehören."
4. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Verweisung "§ 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198)," durch die Verweisung "§ 2 Abs. 11 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708) in der jeweils geltenden Fassung" und die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 WpHG" ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "der §§ 63 und 64 des Thüringer Beamtengesetzes in der Fassung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 525) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Angabe "des § 35 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in Verbindung mit § 37 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) jeweils in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

6. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "Vierten Abschnitts des Zweiten Teils des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Vierten Abschnitts des Zweiten Teils des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
7. In § 16 Abs. 2 wird die Verweisung "§§ 4 bis 8 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 27. November 1997 (GVBl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§§ 4 bis 8 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
8. In § 19 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das vorliegende Änderungsgesetz dient der Anpassung des Thüringer Aufbaubankgesetzes vom 21. November 2001 (GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GVBl. S. 113), da die Thüringer Aufbaubank absehbar die Schwelle der Arbeitnehmermitbestimmung im Verwaltungsrat von 500 Beschäftigten überschreiten wird.

Nach dem geltendem Gesetzeswortlaut finden die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes zur Arbeitnehmermitbestimmung im Verwaltungsrat der Thüringer Aufbaubank entsprechende Anwendung. Wird die maßgebliche Schwelle der Beschäftigten nach den anwendbaren Vorschriften überschritten, ist den Beschäftigten ein Drittel der Sitze des Verwaltungsrates einzuräumen. Gegenwärtig würde das dazu führen, dass von den sechs Sitzen, bei denen die Entsendung durch die Landesregierung erfolgt, vier Sitze verblieben und zwei Sitze durch Vertreter der Arbeitnehmerschaft zu besetzen wären. Die Zuordnung von zwei der sechs Sitze des Verwaltungsrats ist somit bisher abhängig von der Frage, ob die Voraussetzungen der Mitbestimmung vorliegen. Um hier eine bessere Kontinuität herbeizuführen, sollen künftig im Fall der Mitbestimmung zusätzlich zu den bis zu sechs Sitzen bis zu drei weitere Sitze im Verwaltungsrat ermöglicht werden. Dadurch würden Schwankungen der Anzahl der Beschäftigten, die nach den gesetzlichen Regeln zur Mitbestimmung führen oder diese wieder entfallen lassen, lediglich dazu führen, zusätzliche Sitze für die Vertreter der Arbeitnehmerschaft vorzusehen oder diese wieder entfallen zu lassen. Durch die Formulierung "bis zu" bleibt die Option offen, bei nie auszuschließenden künftigen Änderungen der Umstände die Anzahl aller Mitglieder des Verwaltungsrats durch Satzungsregelung (§ 4 Abs. 2 des Thüringer Aufbaubankgesetzes) auch im Fall der Mitbestimmung wieder zu verringern; die Anzahl aller Mitglieder des Verwaltungsrats muss wegen der nachfolgend genannten Drittelbeteiligung durch drei teilbar bleiben.

Die bestehende Regelung zur Aufstockung der Höchstzahl von bis zu sechs auf bis zu neun Mitglieder im Fall der Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 3 des Thüringer Aufbaubankgesetzes soll im Gegenzug mangels absehbarer Relevanz aufgehoben werden.

Die gegenwärtig bestehende Regelung im Thüringer Aufbaubankgesetz zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der Bank nimmt noch Bezug auf das Betriebsverfassungsgesetz. Dessen damalige Regelungen sind zwischenzeitlich jedoch im Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Der Verweis soll nun auf diese Nachfolgevorschrift in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

Die bestehende Regelung zur Teilnahme eines Vertreters des Personalrats an Sitzungen des Verwaltungsrats wird wegen des Regelungszusammenhangs vom ersten Absatz in den zweiten verschoben. Zudem wird geregelt, dass nur die Arbeitnehmerschaft der Thüringer Aufbaubank aktiv und passiv wahlberechtigt ist. Das ist aus Gründen des Landesinteresses im Hinblick auf das Geschäftsfeld der Thüringer Aufbaubank als Förderbank des Landes geboten.

Für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist gegenwärtig noch die Möglichkeit eröffnet, ständige Vertreter zu bestellen. Unter Anwendung der Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) vom 18. September 2017 (StAnz. Nr. 38 S. 1279) in der jeweils geltenden Fassung ist diese Regelung zu streichen, da die persönliche Amtsausübung dem Leitbild der Verwaltungsratsmitglieder entspricht. Im Hinblick darauf hat die Landesregierung von der Möglichkeit in den letzten Jahren auch keinen Gebrauch mehr gemacht.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

"ThürAufbBG" wird als amtliche Abkürzung für das Gesetz eingeführt, um künftig eine einheitliche abgekürzte Schreibweise zu ermöglichen.

Zu Nummer 2:

Die Europäische Union ist mit den Änderungen des Vertrags von Lissabon 2007 an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten, so dass eine entsprechende Anpassung in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 sinnvoll ist.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe a:

Der bisher geltende § 7 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Aufbaubankgesetzes wird so geändert, dass eine Erweiterung der Höchstzahl der Sitze im Verwaltungsrat in dem Fall eintritt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Mitarbeitermitbestimmung im Verwaltungsrat vorliegen. Durch diese Änderung wird gewährleistet, dass - unabhängig von Fragen der Mitbestimmung - konstant sechs Mitglieder des Verwaltungsrats durch die Landesregierung entsandt werden können. Liegen die Voraussetzungen der Mitarbeitermitbestimmung im Verwaltungsrat vor, wird dies durch bis zu drei zusätzliche Sitze im Verwaltungsrat realisiert. Entfielen die Voraussetzungen der Mitarbeitermitbestimmung, würden diese drei zusätzlichen Sitze wieder entfallen. Die Änderung führt zu einer höheren Kontinuität bei der Besetzung des Verwaltungsrats, da Schwankungen der Anzahl der Beschäftigten, die zur Mitbestimmung führen oder diese wieder entfallen lassen, nicht dazu führen, Mitglieder des Verwaltungsrats abzuberaufen, sondern lediglich dazu, ergänzende Sitze für die Vertreter der Arbeitnehmerschaft vorzusehen oder diese wieder entfallen zu lassen. Das sich aufgrund des § 4 Abs. 1 DrittelbG ergebende Prinzip der Dreiteilbarkeit bleibt unberührt.

Der bisherige Fall der Aufstockung der Sitze im Fall der Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts an der Thüringer Aufbaubank nach § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Thüringer Aufbaubankgesetzes wird mangels absehbarer Relevanz gestrichen. Zudem wäre die Befassung des Landtags in einem solchen Fall ohnehin nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Aufbaubankgesetzes vorgesehen, und in diesem Zusammenhang könnte dann auch eine für den konkreten Einzelfall passgenaue Zusammensetzung des Verwaltungsrats geregelt werden.

Zu Doppelbuchstabe b:

Die bisher in § 7 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Aufbaubankgesetzes verortete Regelung zur entsprechenden Anwendung der bundesgesetzlichen Vorschriften der Mitarbeitermitbestimmung im Verwaltungsrat wird aktualisiert und als Absatz 2 Satz 1 gefasst. Der bisher geltende § 7 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Aufbaubankgesetzes wird inhaltsgleich verschoben und ist nunmehr Absatz 2 Satz 3.

Zu Buchstabe b:

Für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist bisher nach § 7 Abs. 2 des Thüringer Aufbaubankgesetzes die Möglichkeit vorgesehen, ständige Vertreter zu bestellen. Unter Anwendung der Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) ist diese Bestimmung zu streichen, da die persönliche Amtsausübung dem Leitbild der Verwaltungsratsmitglieder entspricht.

Im bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Aufbaubankgesetzes wurde für die Beteiligung der Mitarbeiter im Verwaltungsrat Bezug genommen auf die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes. Infolge einer zwischenzeitlich eingetretenen bundesgesetzlichen Neuregelung sind diese Vorschriften zur Beteiligung der Mitarbeiter im Verwaltungsrat nun im Drittelbeteiligungsgesetz geregelt. Der neue § 7 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Aufbaubankgesetzes vollzieht diese Neuregelung nach und verweist nun folgerichtig für die entsprechende Anwendung auf das Drittelbeteiligungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

In § 7 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Aufbaubankgesetzes ist vorgesehen, dass hinsichtlich der Vertreter der Arbeitnehmerschaft im Verwaltungsrat nur die Arbeitnehmerschaft der Thüringer Aufbaubank aktiv und passiv wahlberechtigt sind; weiterhin ist deren Mitgliedschaft im Verwaltungsrat an das Fortbestehen der Wählbarkeitsvoraussetzungen und damit insbesondere des Arbeitsverhältnisses mit der Thüringer Aufbaubank geknüpft. Dies entspricht der Rechtslage der Sparkassen in Thüringen und der Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale und ist aus Gründen des Landesinteresses im Hinblick auf das Geschäftsfeld der Thüringer Aufbaubank als Förderbank des Landes geboten.

Die bisher in § 7 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Aufbaubankgesetzes enthaltene Regelung zur Anwesenheit eines Vertreters des Personalrats wird inhaltsgleich verschoben und ist nunmehr Absatz 2 Satz 3.

Zu Nummern 4 bis 7:

Die beiden Verweisungen in § 8 Abs. 3 Satz 1 auf das Wertpapierhandelsgesetz werden aktualisiert. Ebenfalls werden die in § 10 Abs. 2 Satz 3 enthaltene Verweisung auf das Thüringer Beamtengesetz, die Verweisung in § 14 Abs. 3 Satz 2 auf das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz sowie die Verweisung in § 16 Abs. 2 auf das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz aktualisiert.

Zu Nummer 8:

Die Gleichstellungsbestimmung in § 19 soll mit der Neuformulierung eine geschlechtergerechte Sprache umsetzen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes.